

# Früherkennung von Zervixkarzinomen

## Merkblatt zu Krebsfrüherkennungsuntersuchungen der Frau

Das organisierte Programm zur Früherkennung von Zervixkarzinomen wird in der G-BA-Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL: [www.g-ba.de/richtlinien/104](http://www.g-ba.de/richtlinien/104)) geregelt. Dabei gilt die bisherige Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) – inhaltlich angepasst – parallel zur Richtlinie für organisierte Früherkennungsprogramme weiter.

### Zusammenspiel der Früherkennungsuntersuchungen nach beiden Richtlinien für Gynäkologen:

Es gibt vier relevante Gebührenordnungspositionen (GOP), die nach den Voraussetzungen der Richtlinien abgerechnet werden können:

GOP	Leistungsbeschreibung
01760	Klinische Untersuchung ohne Abstrich für Zytologie gemäß der Krebsfrüherkennungsrichtlinie (ab dem Alter von 20 Jahren einmal im Kalenderjahr möglich, im Kalenderjahr nicht neben GOP 01761)
01761	Klinische Untersuchung mit Abstrich für Zytologie und ab dem Alter von 35 Jahren HPV-Test (je nach Alter einmal im Kalenderjahr oder alle drei Kalenderjahre, im Kalenderjahr nicht neben GOP 01760) – Primärscreening
01764	Abklärungsdiagnostik nach auffälligem Befund aus dem Primärscreening
01765 (nur mit entsprechender Genehmigung)	Abklärungskolposkopie im Rahmen der Abklärungsdiagnostik

- Frauen ab dem Alter von 20 Jahren haben einmal im Kalenderjahr Anspruch auf eine klinische Untersuchung ohne Abstrich für Zytologie (GOP 01760).
- Frauen im Alter von 20 bis 34 Jahren haben einmal im Kalenderjahr Anspruch auf eine klinische und zytologische Untersuchung (GOP 01761).
- Frauen ab dem Alter von 35 Jahren haben
  - alle drei Kalenderjahre Anspruch auf eine klinische Untersuchung und ein kombiniertes Screening (Ko-Test) aus zytologischer Untersuchung und HPV-Test (GOP 01761)
  - in den zwei Kalenderjahren dazwischen auf eine klinische Untersuchung (GOP 01760).
- Für die ggf. erforderliche Abklärung von auffälligen Befunden kann die GOP 01764 abgerechnet werden. Dabei richtet sich die Abklärungsdiagnostik bei Frauen im Alter
  - von 20 bis 34 Jahren nach §7 (6) der oKFE-RL
  - ab 35 Jahren nach §7 (7).

Sie beinhaltet verschiedene Abklärungsalgorithmen, z. B. Wiederholung der Zytologie, des Ko-Tests und / oder Abklärungskolposkopie (siehe Anlage).

- Die Durchführung der Abklärungskolposkopie (GOP 01765) bedarf einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung (siehe [www.kvbw.de/abklaerungskolposkopie](http://www.kvbw.de/abklaerungskolposkopie)).
- Gesetzlich Versicherte erhalten gemäß der oKFE-RL im Alter von 20 bis 65 Jahren alle fünf Jahre eine Einladung zur Teilnahme von ihrer Krankenkasse. Anspruchsberechtigte Frauen können aber auch ohne Einladung und über 65 Jahre hinaus zur Untersuchung gehen.

### Muster 39

Zytologie und HPV-Test werden im Primärscreening (GOP 01761) und in der Abklärungsdiagnostik (GOP 01764) vom Gynäkologen über das Muster 39 angefordert. Hinweise zum Ausfüllen des Formulars Muster 39 finden Sie im Anhang 1 dieses Dokuments.

### Ergänzende Hinweise

- Die Überweisung zur Kolposkopie erfolgt über Muster 6 (in der Regel Zielauftrag präventiv, unter Angabe der GOP 01765). Wird im Rahmen der Abklärungskolposkopie eine Histologie veranlasst, erfolgt dies ebenfalls über Muster 6 (Überweisung präventiv).
- Die Ko-Testung kann ab dem Alter von 35 Jahren durchgeführt werden, auch wenn mit 34 Jahren noch das jährliche Screening mit Zytologie gemacht wurde.

### Elektronische Dokumentation

Die Früherkennungsuntersuchungen im Rahmen des organisierten Programms zur Gebärmutterhalskrebsfrüherkennung können nur mit einer entsprechenden elektronischen Dokumentation abgerechnet werden. Hierzu sind die entsprechenden Dokumentationsdaten in der Praxissoftware zu erfassen und – in der Regel im Rahmen der Abrechnung – elektronisch an die KV-BW zu übermitteln. Welche Daten elektronisch erfasst und übermittelt werden müssen, richtet sich nach der jeweiligen Arztgruppe:

- Gynäkologen erfassen die Dokumentation für das Primärscreening.
- Zytologen/Pathologen oder Labormediziner dokumentieren die Ergebnisse einer zytologischen Diagnostik beziehungsweise eines HPV-Tests.
- Vertragsärzte, die Abklärungskolposkopien durchführen, dokumentieren Angaben zur kolposkopischen Diagnostik und zu etwaigen therapeutischen Eingriffen.

Bei Abrechnung der GOP 01760 (klinische Untersuchung nach Krebsfrüherkennungs-Richtlinie) ist außer der Dokumentation in der Patientenakte keine darüber hinaus gehende Dokumentation erforderlich.

### Gebührenordnungspositionen für Zytologen, Pathologen, Laborärzte:

<b>GOP</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>
01762	Zytologische Untersuchung gemäß Teil III.C. § 6 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) – Primärscreening
01763	Nachweis von Humanen Papillom-Viren gemäß Teil III.C. § 6 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) – Primärscreening ab dem Alter von 35 Jahren
01766	Zytologische Untersuchung gemäß Teil III.C. § 7 mittels Zytologie der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) – Abklärungsdiagnostik

<b>GOP</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>
01767	Nachweis von Humanen Papillom-Viren gemäß Teil III.C. § 7 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) – Abklärungsdiagnostik
01768	Histologie bei Abklärungskolposkopie gemäß Teil III.C. § 7 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL)
01769	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 01763 und 01767 zur HPV-Genotypisierung für die Genotypisierung auf HPV-Typ 16 und HPV-Typ 18 bei einem positiven Nachweis von High-Risk-HPV-Typen

#### **Ergänzende Hinweise:**

- Die zytologische Praxis erhält den Untersuchungsauftrag für das Primärscreening und die Abklärungsdiagnostik auf Muster 39. Dieses wird auch für die Befundmitteilung verwendet. Die Abrechnungen der zytologischen Untersuchungen und HPV-Tests erfolgen auf Muster 39 (Scheinart 21).
- Die ggf. notwendige Überweisung des Zytologen für den HPV-Test an ein Labor erfolgt über Muster 10 (Laborüberweisung präventiv, unter Angabe der GOP 01763). Das Ergebnis des HPV-Tests für die Erstellung eines Gesamtbefunds (über Muster 39) ist an den Zytologen zu übermitteln.
- Die Kostenpauschalen 40090 (Entnahmematerial) und 40093 (Bereitstellung von Systemen zur digitalen Auftragserteilung) dürfen von der Praxis abgerechnet werden, die diese Leistungen erbracht hat. Die Kostenpauschale 40095 (Versand und Transport) darf nur von der Praxis abgerechnet werden, die den Auftrag (Zytologie, HPV-Test, Ko-Test) erstmals annimmt.
- Werden einzelne oder alle Auftragsleistungen zur Durchführung an eine andere Arztpraxis weiterüberwiesen, sind auf dem Überweisungsauftrag die Auftragsleistungen als weiterüberwiesene Auftragsleistungen zu kennzeichnen. Außerdem sind die Kostenpauschalen 40090, 40093 und 40095 in diesem Fall nicht berechnungsfähig.
- Die laborärztliche Praxis erhält den Untersuchungsauftrag HPV-Test für das Primärscreening und die Abklärungsdiagnostik vom Gynäkologen auf Muster 39 oder vom Zytologen als Weiterüberweisung auf Muster 10. Die Abrechnungen der auf Muster 39 veranlassten HPV-Tests erfolgen auf Muster 39 (Scheinart 21). Sofern ein Labor diese Leistungen durchführen möchte, muss das Laborsystem das Einlesen/Verarbeiten des Musters 39 und die Übernahme der Abrechnungsdaten in die Scheinart 21 implementieren.

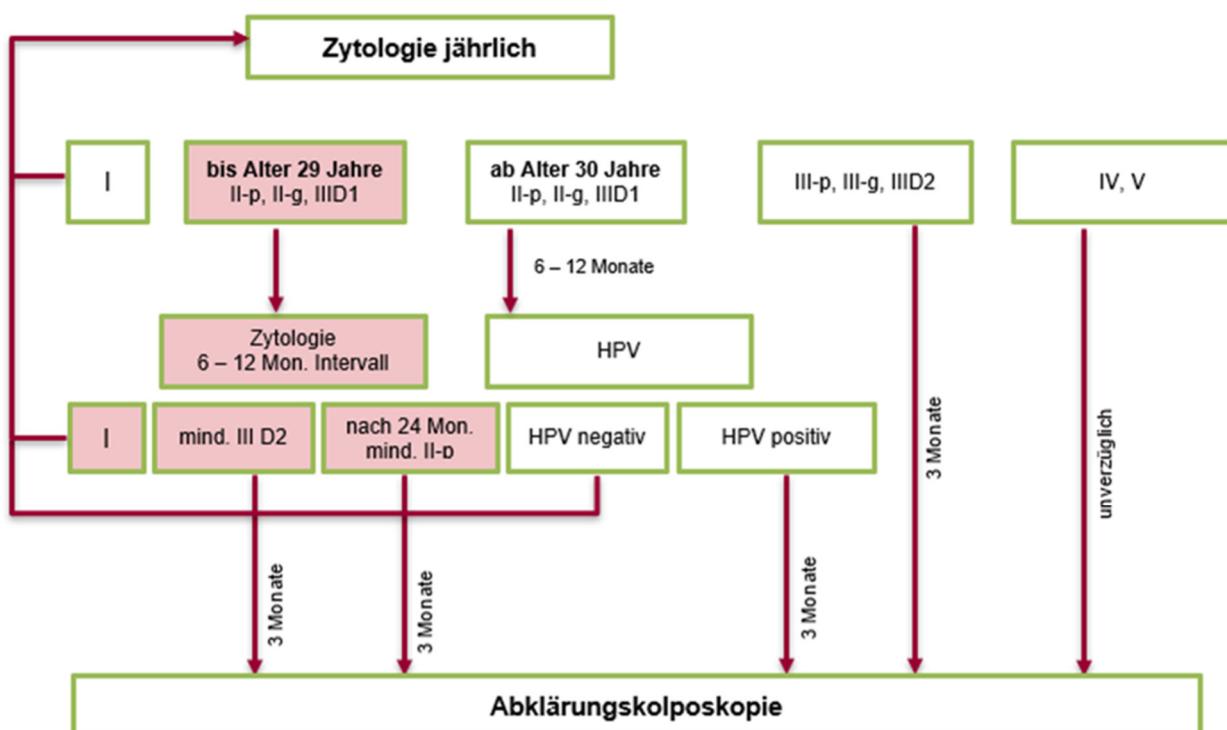
#### **Übersicht der Intervalle zur Krebsfrüherkennung Frau ab 1/2020 beim Gynäkologen:**

<b>Alter</b>	<b>Intervall</b>	<b>GOP</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>
20 bis 29	Einmal im Kalenderjahr	01761	Krebsfrüherkennung neue Richtlinie – Primärscreening Klinische Untersuchung und Abstrich für Zytologie
30 bis 34	Einmal im Kalenderjahr	01761	Krebsfrüherkennung neue Richtlinie – Primärscreening Klinische Untersuchung mit Mamma und Haut sowie Abstrich für Zytologie
ab 35	alle drei Kalenderjahre	01761	Krebsfrüherkennung neue Richtlinie – Primärscreening Klinische Untersuchung mit Mamma und Haut sowie Abstriche für Zytologie und HPV-Test

<b>Alter</b>	<b>Intervall</b>	<b>GOP</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>
ab 20	grundsätzlich einmal im Kalenderjahr; z. B. ab dem Alter von 35 Jahren in den Kalenderjahren zwischen dem Primärscreening	01760	Krebsfrüherkennung bisherige Richtline; klinische Untersuchung ohne Abstrich für Zytologie; ab dem Alter von 30 Jahren mit Mamma und Haut

## Algorithmen der Abklärungsdiagnostik:

**Abklärungsalgorithmus für das Zytologie-Screening für Frauen im Alter von 20 bis 34 Jahren**



Das zytologiebasierte Screening ist unauffällig bei einem Befund der Gruppe I. In diesen Fällen wird das Primärscreening in den vorgegebenen Zeitabständen fortgesetzt.

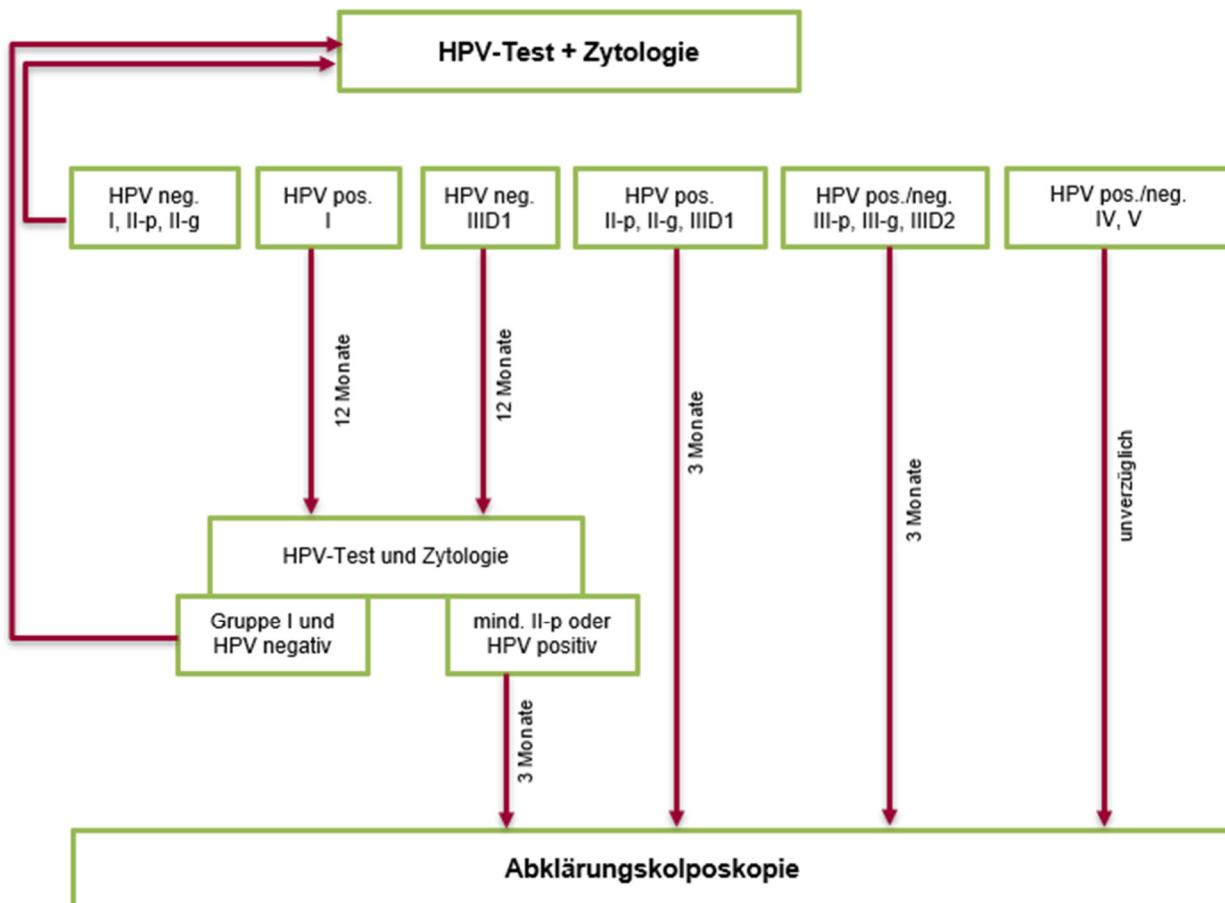
Auffällige Befunde im Primärscreening mittels Zytologie im Alter von 20 bis 34 Jahren sollen nach folgendem Algorithmus abgeklärt werden:

1. Die Abklärung der Befunde der Gruppe II-p, II-g oder IIID1 erfolgt altersabhängig. Bei Frauen im Alter von 20 bis 29 Jahren erfolgen Wiederholungen der Zytologie in sechs- bis zwölfmonatigem Intervall. Eine Abklärungskolposkopie sollte nur dann erfolgen, wenn geringgradige Zellveränderungen über 24 Monate persistieren oder hochgradige Zellveränderungen auftreten. Bei Frauen ab dem Alter von 30 Jahren soll nach sechs bis zwölf Monaten ein HPV-Test durchgeführt werden. Ist der HPV-Test negativ, erfolgt wieder die Teilnahme am Primärscreening. Bei einem positiven HPV-Test soll innerhalb von drei Monaten eine Abklärungskolposkopie erfolgen.
  2. Bei einem Befund der Gruppe III-p, III-g oder IIID2 soll innerhalb von drei Monaten eine Abklärungskolposkopie erfolgen.

3. Bei einem Zytologiebefund der Gruppen IV oder V soll unverzüglich eine Abklärungskolposkopie erfolgen.

Sofern in der Abklärungsdiagnostik aufgrund der erhobenen Befunde eine weitere Diagnostik erforderlich ist und gemäß der Anlage VII der oKFE-RL Zervixkarzinom zu dokumentieren ist, zählt diese Diagnostik zum Früh-erkennungsprogramm der oKFE-RL Zervixkarzinom und kann als präventive Leistung durchgeführt und berechnet werden.

#### **Abklärungsalgorithmus für das kombinierte Screening für Frauen ab 35 Jahren**



Das kombinierte Screening mit HPV-Test und Zytologie gilt als unauffällig, wenn der HPV-Test negativ ist und ein zytologischer Befund der Gruppe I vorliegt. In diesen Fällen wird das Primärscreening in den vorgegebenen Zeitabständen fortgesetzt. Das kombinierte Screening gilt auch als unauffällig bei einem Zytologiebefund der Gruppe IIp, II-g und einem negativen HPV-Test.

Über einen zytologischen Befund der Gruppe II-p und II-g sollen die Versicherten informiert und das weitere Vorgehen besprochen werden, um Verunsicherungen bei den betroffenen Frauen zu vermeiden.

Auffällige Befunde im kombinierten Primärscreening mittels HPV-Test und Zytologie ab dem Alter von 35 Jahren sollen nach folgendem Algorithmus abgeklärt werden:

1. Bei einem Zytologiebefund der Gruppe I und einem positiven HPV-Test soll nach zwölf Monaten eine Ko-Testung (Zytologie und HPV-Test) erfolgen. Bei einem unauffälligen Ergebnis erfolgt wieder die Teilnahme am Primärscreening. Ist mindestens ein Befund der erneuten Ko-Testung auffällig (mindestens II-p oder HPV positiv), soll innerhalb von drei Monaten eine Abklärungskolposkopie erfolgen.

2. Bei einem Zytologiebefund Gruppe II-p, II-g und einem negativen HPV-Test erfolgt wieder die Teilnahme am Primärscreening.
3. Bei einem Zytologiebefund der Gruppe IIID1 und einem negativen HPV-Test soll nach zwölf Monaten eine Ko-Testung (Zytologie und HPV-Test) erfolgen. Bei einem unauffälligen Ergebnis der Ko-Testung erfolgt wieder die Teilnahme am Primärscreening. Ist mindestens ein Befund der erneuten Ko-Testung auffällig (mindestens II-p oder HPV positiv), soll innerhalb von drei Monaten eine Abklärungskolposkopie erfolgen.
4. Bei einem Zytologiebefund Gruppe II-p, II-g oder IIID1 und einem positiven HPV-Test soll innerhalb von drei Monaten eine Abklärungskolposkopie erfolgen.
5. Bei einem Zytologiebefund der Gruppen III-p, III-g oder IIID2 soll unabhängig vom Befund des HPV-Tests innerhalb von drei Monaten eine Abklärungskolposkopie erfolgen.
6. Bei einem Zytologiebefund der Gruppen IV oder V soll unabhängig vom Befund des HPV-Tests unverzüglich eine Abklärungskolposkopie erfolgen.

Sofern in der Abklärungsdiagnostik aufgrund der erhobenen Befunde eine weitere Diagnostik erforderlich ist und gemäß der Anlage VII der oKFE-RL Zervixkarzinom zu dokumentieren ist, zählt diese Diagnostik zum Früherkennungsprogramm der oKFE-RL Zervixkarzinom und kann als präventive Leistung durchgeführt und berechnet werden.